Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Minister

Ministerium für Finanzen | Postfach 10 14 53 | 70013 Stuttgart
Persönlich/Vertraulich

Frau
Anne Brorhilker
Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
Vorständin Finanzwende
Motzstrasse 32
10777 Berlin

Geschäftszeichen: FM3-S 2252-12/5
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16. Mai 2025

2025 muss das Jahr der CumCum-Aufklärung werden!

Sehr geehrte Frau Brorhilker,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 22.04.2025. Mit Ihnen bin ich der Auffassung, dass sich der Staat als Gemeinwesen gegenüber Cum/Cum-Gestaltungen wehrhaft zeigen muss.

Die Finanzverwaltung hat bereits enorme Anstrengungen unternommen, den aus Cum/Cum-Geschäften entstandenen Steuerschaden zu beseitigen. Ihr Schreiben erweckt jedoch leider den Eindruck, dass die Landesfinanzbehörden bisher weitestgehend untätig geblieben seien. Dass dies nicht der Fall ist, möchte ich Ihnen im Folgenden kurz darstellen.

Die Finanzverwaltung hat seit Ende 2015 nach Bekanntwerden des BFH-Urteils vom 18.08.2015 (I R 88/13) gezielt Cum/Cum-Geschäfte aufgegriffen. Bereits zuvor wurden Fälle der sog. strukturierten Wertpapierleihe aufgearbeitet, was letztlich zur genannten BFH-Entscheidung geführt hat. Die betroffenen Akteure (Banken, Versicherungen und Großunternehmen) unterliegen i. d. R. der sog. Anschlussprüfung, sodass durchgehend alle Veranlagungszeiträume unter dem Gesichtspunkt Cum/Cum-Geschäfte geprüft werden konnten. Die Finanzverwaltung hat nach Bekanntwerden der o.g. BFH-Entscheidung zwei BMF-Schreiben zum Umgang mit Cum/Cum-Gestaltungen veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.2016 und 17.07.2017), die nach der Veröffentlichung des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 28.01.2020 (4 K 890/17) überarbeitet und mit Datum vom 09.07.2021 neu bekannt gegeben wurden.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefon: +49 711 123-0

Homepage: fm.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: fm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die von Ihnen zurecht eingeforderte länderübergreifende Koordination ist bereits seit langem gelebte Praxis. Bund und Länder unterstützen sich von Anfang an bei den laufenden Ermittlungen zu Cum/Cum.

Die Finanzverwaltung in Baden-Württemberg ist auf verschiedenen Ebenen (insbesondere die Betriebsprüfung mit dem Zentralen Konzernprüfungsamt Stuttgart, die Steuerfahndung und Straf- und Bußgeldsachenstellen) mit der Aufarbeitung von Cum/Cum-Geschäften betraut.

Die streitig gestellten Beträge bei Cum/Cum-Geschäften werden durch die Finanzämter in Baden-Württemberg zurückgefordert. Es handelt sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 um in Summe rund 479 Mio. Euro und wurde fast vollständig gezahlt.

Was die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege angeht (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO), so war dies - über die Thematik der Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte hinaus - auch aus meiner Sicht ein falscher Schritt. Im Finanzausschuss des Bundesrates hatte sich Baden-Württemberg entsprechend gegen eine solche Verkürzung ausgesprochen. Denn mit der Verkürzung auf 8 Jahre ging der Gleichlauf mit der 10-jährigen Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung verloren. Damit kann im Fall der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer der beiden ältesten Jahre ohne die dazugehörigen Buchungsunterlagen nur im Schätzwege festgestellt werden.

Die Bekämpfung von Finanzkriminalität ist und bleibt auch für die Zukunft eine wichtige Aufgabe des Staates. Baden-Württemberg hat deshalb letztes Jahr den Aufbau einer ressortübergreifenden Ermittlungseinheit beschlossen, bei der Spezialistinnen und Spezialisten von Polizei, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften künftig besonders eng zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Danyal Bayaz